



Landratsamt Ostallgäu Sachgebiet 41

Az.: 41-6421.0/3/3

Marktoberdorf, 05.09.2024

Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 UVPG

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung; Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG für die beantragte vorübergehende Grundwasserabsenkung im Rahmen der Erweiterung und Sanierung des Senioren- und Pflegeheims Waal auf dem Grundstück Flur-Nr. 65 der Gemarkung Waal durch das Landratsamt Ostallgäu, Schwabenstraße 11, 87616 Marktoberdorf

Das Landratsamt Ostallgäu beantragte die beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis nach Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 i. V. m. Art. 15 BayWG zum Zutagefördern bzw. Absenken von oberflächennahem Grundwasser für einen vorübergehenden Zweck und das Wiedereinleiten ohne nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften in ein oberirdisches Gewässer. Das Grundwasser wird auf dem Grundstück Flur-Nr. 65 der Gemarkung Waal mittels 4 Pumpen aus der Baugrube abgepumpt und über ein Absetzbecken in die Singold (Flur-Nr. 73/2 der Gemarkung Waal) eingeleitet. Die Maßnahme dient der bauzeitlichen Trockenlegung der Baugrube. Es sollen ca. 108 m³ Grundwasser pro Stunde entnommen werden. Bei einer geplanten Bauzeit von 15 Wochen beträgt die abgeleitete Wassermenge somit max. 272.160 m³.

Im wasserrechtlichen Verfahren war im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG und Nr. 13.3.2 der Anlage zum UVPG).

Der Standort liegt im bebauten Siedlungsgebiet der Marktgemeinde Waal. Eine ökologische Empflindlichkeit hinsichtlich der in Anlage 3 zum UVPG genannten Nutzungs- und Schutzkriterien ist nicht gegeben.

Im Übrigen weist der Aquifer im vorliegenden Bereich eine für die beantragte Grundwasserentnahmemenge ausreichende Mächtigkeit auf, sodass auch nachfolgende Grundwassernutzungen durch das Vorhaben nicht beinflusst werden.

Zudem kann die Singold die eingeleiteten Grundwassermengen problemlos aufnehmen, da die bordervolle Leistungfähigkeit (selbst bei HQ100) noch große Kapazität aufweist. Als mechanische Reinigungsstufe wird der Einleitung ein Absetzbecken für Sand- und Schlammfanggut vorgeschalten. Somit sind auch diesbezüglich keine Auswirkungen auf die Wasserqualität des Fließgewässers zu erwarten.

Auch im Hinblick auf die sonstigen Schutzgüter ergab die Prüfung, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen verursacht.

Die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht somit nicht.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit bekannt zu geben. Sie ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

gez. Ralf Kinkel Regierungsdirektor